



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Studies in Economics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 16. Januar 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013 S. 15)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Januar 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2015 S. 12)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 182), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2013, S. 15). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Studies in Economics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: „M.Sc.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Studies in Economics ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 4 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 4 Jahren.



- (2) ¹Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein oder der Bewerber muss sich nachweislich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) seines Jahrgangs befinden. ²Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen fundierte methodische und fachliche volkswirtschaftliche Qualifikationen erworben worden sein, welche durch mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, mindestens 10 Leistungspunkte in Mathematik und mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik nachzuweisen sind.
- (3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.
- (5) ¹Ausreichende Kenntnisse insbesondere der englischen sowie auch der deutschen Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Studienbewerber müssen einen Nachweis über Schulzeugnisse erbringen, durch die hervorgeht, dass die Fremdsprache Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde.
³Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein oder der Studienbewerber muss Englisch-Kenntnisse wie folgt oder durch ein anerkanntes Äquivalent nachweisen:
- Stufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
 - IELTS 6.0
 - TOEFL: 90 (IBT).

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit ein Jahr.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Studies in Economics soll die Studenten befähigen, zu volkswirtschaftlichen Fragen und Problemen fundiert Stellung zu nehmen, deren wissenschaftliche Grundlagen bewerten und verwerten zu können, formale und empirische Methoden anzuwenden, um so selbst schon erste kreative Lösungsansätze zu formulieren, sowie die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen.



- (2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy, (c) World Economics und (d) Public Sector Economics.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs Economics ermöglicht unter anderem leitende und beratende Tätigkeiten in Banken und Unternehmen, in Universitäten und Instituten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie in Ministerien, Stiftungen und Verbänden.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 60 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat - garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Im Bereich Grundlagen sind 12 LP erfolgreich zu absolvieren. ²Die Liste der entsprechenden Wahlpflichtmodule ist dem Modulkatalog zu entnehmen.



(3) ¹Aus folgendem Angebot ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem 24 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economics
- Public Economics

²In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ³Die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) ¹Im ersten Semester ist zum Zwecke der Studienplanung eine individuelle Studienfachberatung vorgeschrieben. ²Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 24 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine weitere individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.



§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.